

zogthum durch ausländische Handwerker und bey den Arbeiten letzterer in inländischen Orten die Vorschrift im Schlußsage des §. 13 des Kunstgesetzes vom 15. May 1821:

„Auswärtigen, nicht im Großherzogthume schafften, Handwerkern ist ausnahmsweise nur in den, das Gebieth des Staats, dem sie angehören, berührenden, diesseitigen Grenzorten und auch da nur in so fern, als dieser benachbarte Staat das Reciprokum beobachtet, zu arbeiten gestattet;“ —

nicht gehörig beobachtet werde, indem ausländische Handwerker nicht allein ihren Professions-Betrieb über die diesseitigen, das jenseitige Staatsgebieth berührenden Grenzorte hinaus erstrecken, sondern auch die erforderliche Nachweisung darüber, daß in dem Staate, dem sie angehören, die fragliche Reciprocität beobachtet und diesseitigen Professionisten das Arbeiten in jenseitigen Grenzorten und das Einbringen von Handwerksarbeiten gestattet werde, vorher nicht beybrächten.

Die Großherzoglichen Polizey-Unterbehörden werden daher hiermit angewiesen,

- 1) genaue Aufsicht darüber zu führen, daß der obigen. Gesetzesvorschrift nicht ferner zuwider gehandelt werde, und
- 2) nur solchen Handwerkern des benachbarten Auslandes, welchen dort der selbstständige Betrieb ihres Handwerks gestattet ist, das Einbringen von Handwerksarbeiten und den Handwerksbetrieb in diesseitigen Grenzorten in sonst zulässigen Fällen, und zwar
- 3) nicht eher zu gestatten, als bis gehörig nachgewiesen worden ist, daß den diesseitigen Handwerksmeistern der Handwerksbetrieb in den Grenzorten des jenseitigen Staats, dem die fraglichen Handwerker angehören, wenigstens in gleicher Maaße, ohne Belastung durch Schaufrechte, so wie ohne Besteuerung und Zollentrichtung, nachgelassen sey. Weimar den 9. November 1830.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

III. Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit die Auflösung des im Jahre 1822 versuchsweise errichteten Stadtgerichts-Kommissariates zu Stadtsulza und die Wiedervereinigung der zu demselben gehörigen Ortschaften Stadtsulza, Dorfsulza, Bergsulza und Sonnendorf mit dem Justiz-Amte zu Niederrossla beschlossen haben, ist von Seiten der unterzeichneten Landesregierung die